



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
der
Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. Nr. 4/2013)
zuletzt geändert am 05.10.2016 (Amtl. Bekanntm. 2016/Nr. 8)

Diese Version gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 neu in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben werden.

Inhaltsverzeichnis

.....	1
§ 1 Grundlage.....	3
§ 2 Ziele und Voraussetzungen der Praktika	3
§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika	3
§ 4 Auswahl und Anerkennung der Praktikumsstellen	3
§ 5 Anmeldung	3
§ 6 Fachliche Begleitung der Praktika durch die Hochschule.....	4
§ 7 Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigungen	4
§ 8 Abschluss der Praxismodule.....	5
§ 9 Abbruch der Praktika	5
§ 10 Koordination der Praktika.....	5
§ 11 Sonderanträge.....	5
§ 12 In Kraft treten und Übergangsregelungen	5

§ 1 Grundlage

Zur Ausgestaltung der Praxisphase im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit gem. § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2007) zuletzt geändert am 01.12.2011 (Amtl. Bekanntm. Nr. 9/2011) hat die EvH RWL folgende Ordnung beschlossen:

§ 2 Ziele und Voraussetzungen der Praktika

Die Ziele und Voraussetzungen für die beiden vorgesehenen Praktika sind im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (Pflichtmodule 2.1 und 2.2) beschrieben.

§ 3 Formen, Dauer und Zeitpunkt der Praktika

- (1) Die Praktika umfassen insgesamt 100 Praktikumstage.
- (2) Das Praktikum im Modul 2.1 wird in der Regel im 3. Fachsemester absolviert. Das Praktikum umfasst insgesamt 70 Praktikumstage. Die Regelform ist ein Blockpraktikum innerhalb eines Semesters.
- (3) Das Praktikum im Modul 2.2 wird in der Regel im 3. bis 6. Fachsemester absolviert. Das Praktikum umfasst insgesamt 30 Praktikumstage. Das Praktikum kann als Block- oder Teilzeitpraktikum innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeiten durchgeführt werden.
- (4) Um die Gleichbehandlung von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu gewährleisten, sind Form, Dauer und Zeitpunkt der Praktika an die Bedürfnisse dieser Studierenden bei Bedarf auf Antrag anzupassen. Dabei darf jedoch die Vorgabe nach Abs. 1 insgesamt nicht unterschritten werden.

§ 4 Auswahl und Anerkennung der Praktikumsstellen

- (1) Die Praktika können in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen Arbeitsformen der Sozialen Arbeit Grundlage des Handelns sind und in denen die fachliche Anleitung durch eine_n staatlich anerkannte_n Sozialarbeiter_in, Sozialpädagoge_in, Heilpädagoge_in oder Gemeindepädagoge_in (mit Diplom- oder Bachelor Abschluss) geregelt ist.
- (2) Die Praktika können im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Die/der Modulverantwortliche der Praxismodule berät die Studierenden bezüglich der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen.

§ 5 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung werden entsprechende Formblätter der EvH RWL benutzt.

(2) Die Praktika sind durch die Studierenden bei der/dem zuständigen Modulverantwortlichen anzumelden. Hierzu sind die Bestätigungen der gewählten Stellen vorzulegen. Ein_e begleitende_r Lehrende_r der EvH RWL (§ 6 Abs. 1) kann als Wunsch angegeben werden, sofern er von der/dem Modulverantwortlichen abweicht.

(3) Das Praktikum in Modul 2.1 ist durch die Studierenden innerhalb des von der Hochschule festgelegten und in geeigneter Form bekanntgegebenen (z.B. Aushänge/ Vorlesungsverzeichnis) Zeitraums anzumelden. Das Praktikum in Modul 2.2 kann jederzeit angemeldet werden. Es kann erst nach Absolvierung des Praktikums in Modul 2.1 angetreten werden.

(4) Nach Prüfung durch die/den Modulverantwortlichen werden die Anmeldungen an das Studierendensekretariat und ggf. an die begleitenden Lehrenden der EvH RWL weitergeleitet.

§ 6

Fachliche Begleitung der Praktika durch die Hochschule

(1) Die fachliche Begleitung im Modul 2.1 erfolgt durch Lehrende der EvH RWL der Fächer Theorie und Praxis und Didaktik/Methodik der Sozialen Arbeit. Die Praxisreflexion in Modul 2.1 findet in besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen statt, die 2 SWS umfassen.

(2) Die Praxisreflexion in Modul 2.2 findet in besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen oder in thematisch passenden Seminaren in den Modulen 4.1 bis 4.8 statt, die 2 SWS umfassen.

(3) Die erforderlichen Begleitveranstaltungen können auch an einer geeigneten anderen Hochschule absolviert werden.

(4) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praktikumsstelle, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Lehrenden der EvH RWL sein.

§ 7

Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigungen

(1) Nach dem Praktikum im Modul 2.1 ist in Absprache mit der/dem Lehrenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(2) Der Praktikumsbericht wird mit der Praktikumsbescheinigung (Formular der EvH RWL) bei der/dem Lehrenden eingereicht.

(3) Der Praktikumsbericht soll spätestens bis zum 15.10. bzw. 15.4. des Folgesemesters bei der/dem Lehrenden eingereicht sein.

(4) Der Praktikumsbericht darf nicht Bestandteil anderer Prüfungsleistungen sein.

(5) Nach dem Praktikum im Modul 2.1 unterschreibt die/der Lehrende die Praktikumsbescheinigung und reicht diese im Studierendensekretariat ein.

(6) Ist der Bericht angenommen und benotet, wird er mit der Praktikumsbescheinigung in der Studierendenakte archiviert. Wird der Bericht nicht angenommen, kann eine erneute Erstellung zweimal wiederholt werden.

(7) Das Praktikum in Modul 2.2 wird durch den Modulbeauftragten geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigung wird in der Studierendenakte archiviert.

§ 8 Abschluss der Praxismodule

Die Praxismodule gelten als abgeschlossen, wenn beide Praktikumsbescheinigungen und der angenommene benotete Praktikumsbericht mit den entsprechenden Unterschriften in der Studierendenakte aufgenommen wurden. Hierüber bekommt die/der Studierende im Studierendensekretariat einen entsprechenden Ausdruck.

§ 9 Abbruch der Praktika

Über die Teilanerkennung eines abgebrochenen Praktikums entscheidet die/der Modulverantwortliche im Einzelfall.

§ 10 Koordination der Praktika

Die Koordination der genannten Aufgaben übernimmt die/der zuständige Modulverantwortliche.

§ 11 Sonderanträge

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheidet im Einzelfall und nach Antrag die/der zuständige Modulverantwortliche. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist im Gemeinsamen Ausschuss für Praxisangelegenheiten der EvH RWL möglich.

§ 12 In Kraft treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2013 neu in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben werden und für Studierende, die gem. § 74 Absatz 5 der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 12.11.2007 (Amtl. Bekanntm. Nr. 7/2007), zuletzt geändert am 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2013) die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragt haben.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 12.11.2007 zuletzt geändert am 23.06.2010 (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8) außer Kraft. Sie gilt für Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben werden, bis zum Ablauf des Sommersemesters 2016 fort.